



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)479**

26. September 2023

Stellungnahme

René Mono, E.ON SE

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

– BT-Drucksachen 20/7310, 20/8165 –

sowie zu der

Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu diesem Gesetzentwurf

– Ausschussdrucksache 20(25)470 –

Siehe Anlage

Stellungnahme des Sachverständiger **René Mono**, E.ON SE

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften BT-Drucksachen 20/7310, 20/8165

Wir bedanken uns, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen, und gliedern unsere Ausführungen im Folgenden in vier Punkte:

- (1) Umsetzung des EuGH-Urteils,
- (2) Beschleunigung des Netzausbaus,
- (3) weitere netzwirtschaftliche und regulatorische Aspekte
- (4) Wasserstoff-Kernnetz

1. Umsetzung des EuGH-Urteils C-718/18

Gerichtliche Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Eine vollständige gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist von herausragender Bedeutung. Wir appellieren, **geschärfte Verfahrensvorgaben** gegenüber der Regulierungsbehörde einzuführen und **zwingend die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit von Entscheidungen und Festlegungen** der Regulierungsbehörde durch das Gesetz vorzugeben.

Transparenz und demokratische Kontrolle bei Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Die parlamentarischen Kontrollrechte müssen deutlich gestärkt werden. Zudem muss die Regulierungsbehörde in ihren Entscheidungen auf die Einhaltung der Ziele dieses Gesetzes verpflichtet werden.

Auch sollte von Gesetzes wegen die Bundesnetzagentur zu mehr Transparenz gegenüber ihrem Beirat verpflichtet werden. Dies könnte z.B. durch eine Anpassung im Gesetz über die Bundesnetzagentur (BEGTPG) erfolgen.

Regulatorische Verlässlichkeit stärken/Pol. Leitlinien zu Klimaschutz und Digitalisierung

Die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sollten explizit im EnWG aufgenommen werden, die Digitalisierung der Energienetze als zusätzliches Ziel ergänzt werden. Zudem muss die Regulierungsbehörde dazu verpflichtet werden darzulegen, wie und in welchem zeitlichen Rahmen ihr Handeln auf die Gesetzesziele abstellt.

Der Gesetzesentwurf sieht die schrittweise Ablösung der derzeitigen Verordnungsermächtigungen durch Festlegungen der Bundesnetzagentur in einem Übergangszeitraum zwischen 2025-2028 vor. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass die Regulierungsbehörde im Falle einer Abweichung von den bisherigen Regelungen ihre Entscheidung mit zeitlichem Vorlauf ankündigen und sachlich nachvollziehbar begründen muss.

Musterverfahren auf Grundlage von sachgerechten Kriterien

Zentral ist, dass die Auswahl der Musterverfahren nicht allein im Ermessen der Gerichte liegt, sondern die Auswahl anhand sachgerechter und nachvollziehbarer Kriterien getroffen wird. Diese Kriterien müssen die Heterogenität der Verfahrensbeteiligten, also die Strukturlandschaft der Netzbetreiber, ausreichend repräsentiert. Dies gilt auch mit Blick auf die Aufteilung der entstehenden Verfahrenskosten.

2. Beschleunigung des Netzausbaus

Die mit dem Gesetzesentwurf angelegte Möglichkeit zum vorausschauenden Netzausbau (vgl. § 21a EnWG-E) begrüßen wir und unterstreichen die Bedeutung dieses Regelungsvorschlages für die weitere Integration sowohl von EE-Anlagen als auch von neuen Verbrauchseinrichtung. Sicherzustellen ist hier insbesondere, dass die anerkannten regulatorischen Kosten nicht nachträglich, etwa durch überzogene Effizienzanforderungen, neutralisiert werden. Auch auf Ebene der Gesetzesziele des EnWG sollte der vorausschauende Netzausbau verankert werden.

Die Aufnahme des „überragenden öffentlichen Interesses“ beim Netzausbau ist sinnvoll. Allerdings wäre es konsequenter, die Anwendung nicht auf Spannungsebenen zu beschränken und somit auch die unteren Spannungsebenen einzubeziehen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf die **besondere Rolle des Verteilnetzausbaus** unterstrichen wird.

3. Weitere netzwirtschaftliche und regulatorische Aspekte

Der Referentenentwurf sieht, abweichend von der aktuellen Regelung (vgl. § 21a Abs. 3 Satz 1 EnWG-E), lediglich eine Obergrenze (5 Jahre) der **Regulierungsperioden** vor. Aus unserer Sicht sollte es hier, insbesondere für Stromnetze, keine **einseitige Öffnung zur Verkürzung der Regulierungsperioden** geben. Dies würde vor allem die Wahrung der regulatorischen Kontinuität und Verlässlichkeit gefährden und darüber hinaus auch hohen Aufwand für die Regulierungsbehörden mit sich bringen. Lediglich im Gasverteilnetz sollte aufgrund des sukzessiven Erdgasausstiegs eine Verkürzung der Regulierungsperiode zu gegebener Zeit, etwa nach der nächsten Regulierungsperiode, möglich sein.

Wir begrüßen, dass die von den Regulierungsbehörden verwendeten Methoden zur Festlegung der Bedingungen und zur Berechnung der Entgelte für den Netzzugang dem **Stand der Wissenschaft** entsprechen müssen. Dies objektiviert auch die getroffenen Festlegungsentscheidungen. Insbesondere ergibt sich über die Abbildung des aktuellen Standes der Wissenschaft auch, dass sich **die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung an dem internationalen Kapitalmarktumfeld** orientiert.

Netzwirtschaftliche und regulatorische (Einzel-) Entscheidungen müssen zur **Stärkung der Investitionssicherheit der Energienetze** insgesamt beitragen (z.B. bei künftigen Entscheidungen zu „dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten“ im Zusammenhang mit betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen). Hier schließt sich der Kreis zu politischen Leitlinien des Gesetzgebers: Die Entscheidungen von Regulierungsbehörden müssen auf stabilen Grundlagen zu Klimaschutz und der Digitalisierung der Energienetze aufbauen.

Durch den Referentenentwurf sollen Gasnetzbetreiber dazu verpflichtet werden die **Entwicklung der Gasnachfrage in ihren Netzen bis 2044 zu prognostizieren** und darauf aufbauend die Entgelte für den Netzzugang zu kalkulieren. Diese sollen dann auf der Internetseite des Gasnetzbetreibers veröffentlicht werden (vgl. § 23e EnWG-E). Nicht zuletzt aufgrund der noch laufenden Überarbeitung der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie gibt es derzeit keine robuste Entscheidungsgrundlage, auf deren Basis die Entwicklung der Netznutzungsentgelte verlässlich prognostiziert werden könnte. Den Ansatz bereits heute für das Jahr 2044 jahresscharfe Netzentgelte zu ermitteln, halten wir daher nicht für sachgerecht. Zudem besteht kein systematischer Zusammenhang mit anderen Regelungen des EnWG, daher sprechen wir uns für eine Streichung des Regelungsvorschlages aus.

4. Wasserstoff Kernnetz (H2-Kernnetz)

In Bezug auf das H2-Kernnetz ist positiv anzuerkennen, dass ein wichtiger Schritt zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für die H2-Infrastruktur initiiert und der Um- und Aufbau eines H2-Kernetzes so kurzfristig angegangen werden kann.

Die Ausgestaltung der nationalen Regelungen ist dabei auch auf geeignete Rahmenbedingungen auf EU-Ebene angewiesen. Hier ist es von großer Bedeutung, dass sich die Bundesregierung in den Trilog-Verhandlungen zum EU-Gasmarkt-Dekarbonisierungspaket entschieden dafür einsetzt, dass **Entflechtungsregelungen für H2 analog den bestehenden Regelungen für Erdgas und Strom** getroffen werden.

Der Gesetzesentwurf verweist zurecht auf industrielle Abnehmer, denn die Abnehmer müssen das Zentrum aller Überlegungen sein. Hier kommen die Verteilnetzbetreiber ins Spiel, die in zwei Dimensionen im Gesetzesentwurf mitzuregeln sind:

1. Dimension: Verteilnetzleitungen, die in das Kernnetz gehören

Gasverteilernetzbetreiber, deren Leitungen die Voraussetzungen für das Kernnetz erfüllen, sind als integraler Bestandteil des Gesetzesentwurfes zu betrachten – dies ist allerdings im Gesetzesentwurf bislang nicht hinreichend berücksichtigt (§ 28r EnWG-E).

In diesem Zusammenhang sehen wir die Notwendigkeit, in enger Zusammenarbeit mit den FNB auf Basis des Kernnetz-Vorschlages vom 12. Juli 2023 auch geeignete HD-Leitungen aus dem Verteilernetz für das H2-Kernnetz zu berücksichtigen. Die aktuell bekannte Dimensionierung von insgesamt über 11.000 km kann von uns im Einzelnen nicht beurteilt werden. Vorteil der größeren Dimensionierung ist aber, dass in dieser Dimensionierung der Anschluss von H2-Kunden nicht nur für wenige Großverbraucher, sondern auch den Mittelstand möglich erscheint. Auch E.ON kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als 350km geeignete HD-Leitungen sinnvoll ins Kernnetz einbringen. Die Auswahl von Leitungen darf weder allein durch FNB noch durch VNB erfolgen, sondern ist gleichberechtigt und ausschließlich im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten durchzuführen. Vor allen Dingen brauchen auch die einzubringenden Verteilnetze **volle Klarheit über die Bedingungen** der Einbringung, **bevor** die finale Einbringungsentscheidung getroffen wird. Dies sollte sich ebenfalls explizit im Gesetz widerspiegeln. Im Gesetz sind zudem Fristen sicherzustellen, die eine strukturierte und faire Planung und Abstimmung von allen Beteiligten, insbesondere mit den VNB, zulassen (§ 28r EnWG-E). Deshalb betonen wir explizit:

Soweit Teile der Netzinfrastruktur, wie insbes. HD-Leitungen der VNB, Teil des H2-Kernetzes werden sollen, muss sichergestellt werden, dass dies auch unter der heutigen Eigentumsstruktur möglich sein wird. Eine Einbringung jener Leitungen darf nicht zu einer "Zwangsverpachtung" oder anderen Eingriffen führen. Die VNB als Asset Owner müssen hinsichtlich ihrer betroffenen Infrastruktur auch in einem H2-Kernnetz die **Entscheidungshoheit**, insbesondere in Bezug auf Investitionen und operativen Betrieb, behalten. Eine finale Entscheidung über die Einbringung von Leitungen kann nur getroffen werden, wenn zuvor die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowohl für FNB als auch für VNB transparent und rechtssicher sind. Investoren und Kapitalgeber aller Beteiligten benötigen frühestmöglich Klarheit über die Rahmenbedingungen ihrer Investitionen.

Auch wenn wir einen schnellen Aufbau der H2-Infrastruktur voll unterstützen, sind zahlreiche Kunden auch weiterhin mittelfristig auf die Versorgung mit Methan angewiesen. Für die Weiterversorgung dieser Kunden und den Weiterbetrieb der bestehenden Erdgasinfrastruktur ist es daher unabdingbar,

dass eine Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf H2 nur dann erfolgen darf, wenn die Versorgung des verbleibenden Netzgebiets, inkl. der daran angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen, sichergestellt ist. Dies ist im EnWG-Entwurf bereits angelegt, idealerweise aber noch zu konkretisieren. Sollten durch die Verlagerung von Netzkopplungspunkten Kosten entstehen, muss klar geregelt werden, wer diese zu tragen hat und wie dies regulatorisch ohne Nachteile im Effizienzbenchmark anerkannt wird. Dies sollte im Gesetz exakter beschrieben werden.

2. Dimension: Verteilnetzbetreiber als Verbindungsleitungen zwischen Kernnetz und Kunden

Das H2-Kernnetz ist die „H2-Autobahn“, diese kann allerdings nicht ohne „Autobahnausfahrt“ genutzt werden, also den Verbindungsleitungen der VNB. Ohne das gleichzeitige Mitdenken und die gesetzliche Regelung diese Verbindungsleitungen – an die der industrielle Mittelstand in großer Zahl angeschlossen ist – kann ein Kernnetz nach unserer festen Überzeugung nicht erfolgreich sein.

Ein Startsignal für den Bau von Verbindungsleitungen der VNB zwischen Kunden und dem H2-Kernnetz ist erforderlich, damit die notwendigen Investitionsentscheidungen getroffen werden können. Dazu brauchen insbesondere Kapitalgeber und Investoren eine gesetzliche Planungsgrundlage, sonst wird Kapital im Wettbewerb zu anderen Investitionsbedarfen nicht oder nicht rechtzeitig bereitstehen.

Bereits jetzt und vor allem gleichzeitig zur Entwicklung des H2-Kernnetzes müssen diese Verbindungsleitungen der VNB im Gesetz mit geregelt werden. Die VNB sind mit den an ihrem Netz angeschlossenen Kunden aktuell dabei Lösungen zur Dekarbonisierung zu entwickeln. Der Rechtsrahmen muss nahtlos hierfür etabliert werden. **Eine klare gesetzliche Aufgaben- und Rollenzuweisung ist dabei zwingend jetzt zu regeln.** Hierfür bietet sich in § 28r ein neuer Abs. 9 an.

Einseitige Wettbewerbsvorteile von H2-Kernnetzbetreibern sind zu vermeiden – insbesondere beim Anschluss von Kunden durch ungleiche gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. ist nur für Kernnetzbetreiber staatliche Absicherung, Amortisationskonto derzeit vorgesehen). Es dürfen keine benachteiligende Finanzierungs-, Netzentgelt- bzw. Netzzugangsbedingungen für Verteilnetze entstehen.

5. Vertriebliche Themen

Der Referentenentwurf sieht im Falle eines Lieferantenwechsels weitere Informationspflichten der Lieferanten vor (vgl. § 41 EnWG-E). Im Zuge der steigenden Informationspflichten muss verstärkt über **Vereinfachungen der Marktkommunikation, wie z.B. einen Data Hub**, nachgedacht werden muss.

Auch muss mit der Novelle die **Digitalisierung energiewirtschaftlicher Informationspflichten** verankert werden. Die elektronische Kommunikation von Unternehmen mit ihren Kunden über Onlinepostfächer sollte rechtssicher im EnWG definiert werden. Um eine mögliche Formnichtigkeit (§ 125 BGB) von textformbedürftigen Erklärungen zu vermeiden, müssen Unternehmen heute zwangsläufig weiterhin (zusätzlich) Briefpost versenden. Dies steht im Widerspruch zu den Digitalisierungs- und Umweltschutzzielen.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass **Lieferanten auch desintegrierte Verträge**, also Verträge bei denen sich die Verbraucher selbst um den Netznutzungsvertrag und den Messstellenvertrag kümmern, anbieten muss (vgl. § 41a EnWG-E). Dies erachten wir als vollkommen unsachgemäß: Der Mehrwert der Herausnahme der Netznutzung und des Messstellenbetriebs aus integrierten Lieferverträgen für Endkunden ist aus unserer Sicht sehr fraglich. Sie hätten mehr Vertragspartner, sowie mehrere Rechnungen nachzuvollziehen, was letztlich zu Lasten der Transparenz ginge. In der aktuellen Fassung sieht die Regelung zudem keine Verpflichtung des Netzbetreibers zum Angebot solcher Netznutzungsverträge im Massengeschäft am Letztverbraucher vor. So droht die Regelung ohnehin „ins Leere zu laufen“. Wir sprechen uns daher für die Streichung des Regelungsvorschlages aus.

Sachverständiger:

René Mono

Rene.Mono@eon.com

Vice President Political Affairs/Head of Representative Office Berlin